

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

1. Frauenbüro	1.1	Aus Sicht der Gleichstellung gibt es keine Bedenken oder Anregungen zur o.g. Planung	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen.</u></b>
2. Umweltamt Abteilung Um- weltplanung	2.1	<u>A. Stellungnahme 360.21 Th</u> <u>Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde</u> Gem. der Stellungnahme vom 12.09.2012 bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen.</u></b>
	2.2	<u>Stellungnahme der Grünplanung</u> Aus grünplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken bzgl. der Neuaufstellung des Bebauungsplans. Die Hinweise gem. der Stellungnahme vom 12.09.2012 werden dabei weitestgehend berücksichtigt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen.</u></b>
	2.3	<u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde</u> Grundwasserschutz/ WSG, Altlasten und Altstandorte, Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen.</u></b>
	2.4	<u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer</u> Gewässerökologie: nicht betroffen Niederschlagswasserbeseitigung nach §51 a LWG: keine Bedenken Hochwasserschutz: nicht betroffen	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen.</u></b>
	2.5	<u>C. Stellungnahme 360.22</u> <u>Lärmschutz</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 12.09.2012 verwiesen. Weitergehende Planungskonsequenzen resultieren nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen.</u></b>
	2.6.1	<u>Energieeffizienz</u> Den Ausführungen zur hinreichenden Besonnung aller Wohnungen auf S. 9 der Begründung sowie S. A21 schließen sich die Einwender nicht an. Trotz Unterschreitung der für ein WA zulässigen GRZ-Obergrenze wird die lt. DIN 5034-1 geforderte einstündige Besonnungsdauer am 17.01. überwiegend aufgrund des geringen Bauabstands, aber zeitweilig auch durch die Verschattung durch einen Baum sowie dem Sonnenstandsdiagramm für Bielefeld	Es wurde eine Besonnungsstudie erstellt. Ergebnis ist, dass die Wohnungen im 1. OG am 17.01. bzw. 24.11 in der Zeit von etwa 12 bis 15 Uhr besonnt werden. Die ist deutlich länger als die eine Stunde, die in der DIN 5034-1 gefordert ist. Auch eine zweistündige Besonnung am 21.03. bzw. 21.09., die von der Rechtsprechung gefordert wird (Urteil des OVG Berlin vom 27.10.2004) ist gegeben. Gesunde Wohnverhältnisse sind ohne Zweifel gewährleistet.

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

		nicht ohne Weiteres eingehalten (vgl. Anlage 1). Wie in der Abbildung veranschaulicht, wird insbesondere die westliche Gebäudehälfte lediglich zwischen 10 und 11 Uhrkurzfristig besonnt. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB ist daher ein Nachweis über die Einhaltung der DIN-Anforderungen zu erbringen. Darüber hinaus sind die Ausführungen in der Planbegründung entsprechend anzupassen.	Die Begründung wird um das Ergebnis der Besonnungsstudie ergänzt.  <b>Der Stellungnahme wird bzw. ihr wurde <u>gefolgt</u>.</b>
	2.6.2	Die Umsetzung eines energieeffizienten Gebäudestandards für den Neubau ist zu begrüßen. Da die Umsetzung des erhöhten Wärmeschutzes durch privatrechtliche Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag sichergestellt wird, halten die Einwender einen „Hinweis zur Beachtung“ für entbehrlich. Es wird gebeten, die vertraglichen Regelungsinhalte zum Gebäudestandard gem. § 11 (1) Nr. 5 („Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden“) im weiteren Verfahren mit dem Investor und dem Einwender gemeinsam abzustimmen. Darüber hinaus werden keine Anforderungen an die weitere Planung gestellt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Bitte um Abstimmung der wärmeschutzbezogenen Regelungen im städtebaulichen Vertrag wird berücksichtigt.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
	2.7.1	<u>Stadtklima und Luftreinhaltung</u> <u>Stadtklima</u> Die textliche Festsetzung zur Begrünung und Raseneindeckung oberirdischer Stellplatzflächen erfolgt gemäß der Stellungnahme vom 12.09.2013 sachgerecht. Darüber hinausgehende Planungsanforderungen bestehen nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
	2.7.2	<u>Luftreinhaltung</u> Die Darstellung der lufthygienischen Situation in der Planbegründung erfolgt gem. SN vom 12.09.12 sachgerecht. Es werden keine Anforderungen an die weitere Planung gestellt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
	2.8	<u>Anlagenbezogener Immissionsschutz</u> Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wurden bereits in der Stellungnahme vom 13.07.2012 abgehandelt. Darüber hinaus ergeben sich keine, nach dem jetzigen Planungsstand absehbaren Bedenken gegen das Vorhaben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

3. Feuerwehramt	3.1	<p>Von der Dienststelle werden im Rahmen der Bauleitplanung folgende Belange vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen</li> <li>- Löschwasserversorgung</li> </ul> <p>Die Festsetzungen haben keinen negativen Einfluss auf die obigen Belange; die Zuwegung/ Zufahrt bleibt unverändert erhalten.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b></p>
4. Amt für Schule	4.1	<p>Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind vom Einwender folgende Belange zu vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweisung schulischer Flächen im Plangebiet</li> <li>- Auswirkungen der Änderungen auf die Schülerzahlen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung</li> <li>- Schulwegsicherheit</li> <li>- Schülerbeförderungskosten</li> </ul> <p>Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche „Schule“ wird für diesen Zweck nicht mehr benötigt. Es bestehen daher keine Bedenken, sowohl die bereits vorhandene Nutzung des ehemaligen Schulgebäudes als Kindertagesstätte planungsrechtlich abzusichern als auch die geplante Erweiterung der KiTa sowie die Errichtung von Wohnungen für Behinderte zu ermöglichen. Durch die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzungsänderung geschaffen.</p> <p>Die beabsichtigten Nutzungen haben daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der Schülerzahlen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. Auch die Aspekte Schulwegsicherheit und Schülerfahrkosten werden von den Planüberlegungen nicht tangiert.</p> <p>Über die schulischen Aspekte hinaus verweisen die Einwender auf die Erkenntnisse zum lebenslangen Lernen des vorliegenden 1. Bielefelder Lernreports zur generellen Berücksichtigung im Planungsverfahren.</p> <p>Insgesamt bestehen jedoch keine Bedenken gegen die beabsichtigte Aufstellung.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b></p>

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

5. Bauamt - Stadtgestal- tung und Denkmalschutz	5.1	Die Belange der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt, da sich im Plangebiet zurzeit keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler befinden. Die nahe gelegene neuapostolische Kirche (aber außerhalb des Geltungsbereichs) wird in ihrer Denkmalqualität nicht beeinträchtigt. Es wird gebeten, im B-Plan folgende Hinweise aufzunehmen: Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, Fax 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis zu Bodendenkmälern war im Bebauungsplan bereits enthalten..  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
6. Amt für Geoin- formation und Kataster	6.1	<u>Sicherung von Vermessungspunkten</u> Die städtebauliche Planung macht keine weitere Verdichtung des AP-Feldes erforderlich. Kosten/ Folgekosten entstehen nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
	6.2	<u>Geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen</u> Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen ist gegeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
7. Amt für Ver- kehr	7.1	Aus Sicht des Amtes für Verkehr bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken. Es wird um Berücksichtigung folgender Punkte im weiteren Verfahren gebeten: - Die Zufahrt über die Westerfeldstraße soll gem. dem B-Plan ausschließlich von den Mitarbeitern der Kita und den Anliegern des Wohnheims genutzt werden. - Der Eigentümer hat Sorge zu tragen, dass die bringenden und abholenden Eltern der Kita den Zugang über die Straße „An der Probstei“ nutzen. - Maßnahmen für den Bereich der Zufahrt von der Westerfeldstraße sind vom Amt für Verkehr weder vorgesehen noch realisierbar.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die vom Amt für Verkehr angesprochenen Punkte sind bereits Bestandteil der Planung und werden in der Planbegründung entsprechend dargelegt.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

8. UWB, GB Stadtentwässerung	8.1	Es wird in entwässerungstechnischer Hinsicht Stellung genommen: Die Stellungnahme vom 01.08.2012 zum o.g. Plan hat weiterhin Gültigkeit. Die Anregungen und Forderungen wurden in der Begründung und den textlichen Festlegungen zum Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
9. Umweltbetrieb, GB Stadtreinigung	9.1	Vom Umweltbetrieb, Geschäftsbereich Stadtreinigung, werden im Rahmen der Beteiligung städt. Dienststellen folgende Belange vertreten: Straßenreinigung und Winterdienst: Es werden keine Bedenken/ Anregungen vorgebracht. Abfallentsorgung: Es werden keine Bedenken/ Anregungen vorgebracht. Straßeninstandhaltung und -beschilderung: Es werden keine Bedenken/ Anregungen vorgebracht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
10. Polizeipräsidium	10.1	Gegen die Neuaufstellung des o.a. Bebauungsplans bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine weiteren Bedenken. Die Stellungnahme des PHK Lüking von der Verkehrsunfallprävention wird beigefügt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.  <b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b>
11. VUP/O	11.1	Hinsichtlich der geplanten Anzahl von Stellplätzen wird auf die Stellungnahme vom 16.07.2012 verwiesen.	VUP/O hatte mit Stellungnahme vom 12.07.2012 mitgeteilt, dass eine Anzahl von 3-4 Stellplätze als nicht ausreichend angesehen würde.  Die Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW sieht für Wohnheime für behinderte Menschen 1 Stellplatz je 10 – 17 Plätze, mindestens jedoch 3 Stellplätze vor. Bei dem konkreten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um ein Wohnheim, sondern um Apartments für Menschen mit Behinderungen, die im Regelfall nicht über einen eigenen Führerschein oder ein Auto verfügen. Für diese Art von Wohnen wird deshalb der Stellplatzschlüssel für „Sonstige Wohnheime“ angesetzt, der 1 Stellplatz je 2 – 5 Plätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze vorschreibt. Für sonstige Wohnheime ist darüber hinaus ein 10%-iger Anteil für Besucherstellplätze vorzusehen. Hierfür ergäbe sich ein Bedarf von 0,2 Stellplätzen für Besucher.

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

			<p>Für die Kindertagesstätte sind gemäß der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW 1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder, mindestens jedoch 2 Stellplätze erforderlich. Die Kindertagesstätte ist für etwa 60 Kinder vorgesehen, wodurch 2-3 Stellplätze nachzuweisen sind.</p> <p>Insgesamt ergibt sich demnach entsprechend der Verwaltungsvorschrift ein Stellplatzbedarf von 4-5 Stellplätzen. Diese notwendigen Stellplätze können im südlichen Teil des Grundstücks angelegt werden bzw. sind dort überwiegend bereits im Bestand vorhanden. Die Stellplätze können außerhalb der Öffnungszeiten und am Wochenende auch als Besucherparkplätze für die Apartments genutzt werden.</p> <p>Die notwendige Anzahl an Stellplätzen kann hergestellt werden. Es wird kein Grund gesehen, für diese Vorhaben mehr als die gesetzlich geforderte Anzahl an Stellplätzen nachzuweisen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>
	11.2	<p>Der gesamte Personenverkehr zur Waldorfschule und zum Waldorfkindergarten aus Richtung Westerfeldstraße wird über die Straße „An der Probstei“ abgewickelt. Nach Auskunft des zuständigen Bezirksdienstbeamten ist die Straße tagsüber schon fast ausgelastet. Schon jetzt kommt es hauptsächlich morgens schon oft zu Behinderungen durch haltende und auch parkende Pkw der Eltern, die ihre Kinder zur Schule oder zum Kindergarten bringen. Durch dieses Verhalten wird insbesondere der Busverkehr in der Wendeschleife behindert. Ein zusätzlicher Hol- und Bringverkehr wird die verkehrliche Situation noch verschärfen.</p>	<p>Die Kindertagesstätte ist für etwa 60 Kinder ausgelegt. Die Kinder werden jeweils zwischen 7:15 Uhr und 8:45 Uhr kontinuierlich gebracht und zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr wieder abgeholt. Eine Überlagerung mit dem Schüler bzw. Schulbusverkehr ergibt sich in erster Linie morgens im Zeitfenster zwischen 7.30 Uhr und 8:00 Uhr.</p> <p>Die Stichstraße „An der Probstei“ ist für die Erschließung der Kita aufgrund des fehlenden Durchgangsverkehrs insgesamt gut geeignet und ausreichend leistungsfähig. Sie verfügt über Haltemöglichkeiten sowie einen Wendepunkt. Eltern können dort kurzzeitig halten und über die Wegeverbindung zwischen der Stichstraße und dem Plangebiet ihre Kinder sicher zur Kindertagesstätte bringen bzw. dort wieder abholen. Allerdings wird eingeräumt, dass es in dem Zeitraum zwischen 7.30 Uhr und 8 Uhr zeitweilig zu Behinderungen auch des Busverkehrs kommen kann.</p>

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

			<p>In der Gesamtabwägung werden diese aus folgenden Gründen für hinnehmbar gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht in Bielefeld Bedarf nach Kinderbetreuungsplätzen. Zu verweisen ist hier insbesondere auf den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.</li> <li>- Das Plangebiet ist für die vorgesehenen Nutzungen aufgrund seiner zentralen Lage im Ortskern von Schildesche generell gut geeignet.</li> <li>- Es können durch die Anbindung an eine bestehende Einrichtung Synergien genutzt und Kosten gespart werden.</li> <li>- Die Überlagerung betrifft nur ein Zeitfenster von etwa 30 Minuten, das allerdings für das pünktliche Eintreffen der Schüler zum Unterricht um 8 Uhr besonders kritisch ist.</li> </ul> <p>Die Stadt Bielefeld wird die Situation an der Straße „An der Probstei“ nach Realisierung der Kita beobachten und ggf. prüfen, inwieweit der Busverkehr durch entsprechende verkehrliche Maßnahmen bevorzugt abgewickelt werden kann.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p>
12. Bezirksregierung Detmold	12.1	Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Bedenken oder Anregungen zu der Planung werden nicht vorgebracht.	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b></p>
13. Deutsche Telekom	13.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	<p>In dieser Stellungnahme werden Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Telekommunikationsleitungen auf dem Grundstück gegeben, die im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind.</p> <p>Inwieweit in vorhandene Telekommunikationsleitungen im Zuge von Baumaßnahmen auf dem Grundstück eingegriffen werden</p>

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

	<p>Zu der o.g. Planung wurde bereits mit Schreiben 39584261 vom 07.08.2012 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit geringen Änderungen, siehe anliegendes Schreiben, weiter.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird deshalb gebeten, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Tk-Linien vermieden werden können. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführungen vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Es wird um Mitteilung zum Zweck der Koordinierung gebeten, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebiets stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich</p>	<p>muss, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Abstimmungen mit der Telekom sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zu beachten. Der Vorhabenträger wird von dieser Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b></p>
--	--	---

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

		<p>angezeigt werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung, z.B. eines Neubaugebiets, mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Tk-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise oder in anderer technischer Bauweise erfolgt.</p>	
14. Stadtwerke Bielefeld	14.1	<p>Von der Stadtwerke Bielefeld GmbH werden im Rahmen der Bauleitplanung die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser vertreten. Darüber hinaus handelt die Stadtwerke Bielefeld im Auftrag und im Namen der Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH – BITel genannt – als Lizenznehmer gemäß TKG. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/ Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt. Die Stadtwerke Bielefeld haben jedoch keine Bedenken vorzubringen, da ihre Belange durch die hierzu getroffenen Darstellungen/ Festsetzungen in ausreichendem Maß berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b></p>
	14.2	<p>Zu der textlichen Begründung auf der Seite A17 wird jedoch noch folgende Anmerkung mitgeteilt: Im Bereich des vorgenannten Plangebiets befindet sich ein Gasversorgungsnetz und kein Fernwärmenetz. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahmen vom 9. August 2012 Az. ND1-Wi verwiesen und darüber hinaus mitgeteilt, dass sich nach zwischenzeitlich geführten Abstimmungen eine BHKW-Lösung als eine nicht mehr wirtschaftliche Lösung darstellt. Aus vorgenanntem Grund wird gebeten, die textliche Begründung entsprechend zu ändern.</p>	<p>Die hier angeführte Textstelle auf S. A 17 ist nicht aus der Begründung, sondern er stammt aus der Abwägung zum Vorentwurf, vgl. auch Anlage A der Beschlussvorlagen Seite A18. Dort wird folgendes ausgeführt:</p> <p><i>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweitung des Fernwärmenetzes für dieses einzelne kleine Vorhaben ist in wirtschaftlicher Hinsicht nicht sinnvoll. Es wird geprüft, inwieweit die Errichtung eines Mikro-BHKW möglich ist. Der Neubau soll auf jeden Fall einen energieeffizienten Gebäudestandard aufweisen. Hierzu werden mit dem Vorhabenträger Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen.</i></p> <p>In der Begründung wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Neubau einen energieeffizienten Gebäudestandard erhalten soll</p>

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

			<p>und dass hierzu mit dem Vorhabenträger Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden. Diese Aussagen sind weiterhin zutreffend und bleiben unverändert.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird <u>zur Kenntnis genommen</u>.</b></p>
15. moBiel GmbH	15.1	<p>Die moBiel GmbH begrüßt die Entwicklung von untergenutzten Bauflächen insbesondere im dicht besiedelten Umfeld und in zentralen Lagen mit Anschluss an vorhandene Infrastrukturen. Das Plangebiet ist gut vom ÖPNV erschlossen: Die Haltestelle Im Stift liegt in einer Luftlinienentfernung von etwa 200 m in westlicher Richtung und ist damit fußläufig gut erreichbar. Die Bus-Linie 31 (Deciusstraße – Schildesche – Babenhausen Süd – Universität) bietet an Werktagen überwiegend einen 20-Minuten-Takt an. Zusätzlich erschließen die Buslinien 27 (Siegfriedplatz – Jahnplatz – Hohes Feld – Schildesche – Baumheide), 51 (Schildesche – Brake – Milse) und die Linie 155 (Schildesche – Vilsendorf – Jöllenbeck) das Gebiet werktags alle 30 Minuten. Die Linie 101 (Schildesche – Brake – Herford) fährt stündlich. In den Nächten Fr/Sa, Sa/So sowie vor Feiertagen wird das Plangebiet von der Nachtbuslinie N3 (Jahnplatz – Schildesche – Vilsendorf – Brake) an der Hst. Im Stift rund um die Uhr bedient. Zudem bestehen Fußwegebeziehungen zur Endhaltestelle Schildesche der StadtBahnlinie 1 (ca. 500 m Luftlinienentfernung). Hier verkehrt die Stadtbahnlinie 1 werktags alle 10 Minuten, in den Abendstunden sowie an Sonn- und Feiertagen alle 15 Minuten, über Jahnplatz und Brackwede nach Senne. P+R- und B+R-Plätze sind vorhanden. Das Plangebiet ist damit gut an das ÖPNV-Netz angebunden und bietet eine gute Ausgangsbasis für eine umweltgerechte Mobilität.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur <u>Kenntnis genommen</u>.</b></p>
16. DB Bahn	16.1	<p>Als Verkehrsunternehmen des ÖPNV möchte die DB Bahn nachrichtlich einen Hinweis auf die zu erwartende Verkehrssituation an der Straße „An der Probstei“ abgeben. Wie unter Punkt 4.3 Belange des Verkehrs zutreffend beschrieben wird, befindet sich auf der Straße „An der Probstei“ die Haltestelle „Rudolf-Steiner-Schule“,</p>	<p>Die Kindertagesstätte ist für etwa 60 Kinder ausgelegt. Die Kinder werden jeweils zwischen 7:15 Uhr und 8:45 Uhr kontinuierlich gebracht und zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr wieder abgeholt. Eine Überlagerung mit dem Schulbusverkehr ergibt sich morgens im Zeitfenster zwischen 7.45 Uhr und 8:00 Uhr.</p>

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

	<p>die von den Buslinien 68, 353, 388 angefahren wird. Der Schulbeginn der Rudolf-Steiner-Schule ist wochentags um 08.00 Uhr. Gegen ca. 7.45 Uhr findet die Anfahrt der Schülerbuslinien statt und um 13.30 Uhr fahren die Busse jeweils wieder von der Rudolf-Steiner-Schule retour. Bereits heute findet neben der Schülerbeförderung im ÖPNV eine hohe Anzahl an Individualbeförderungen durch private PKW statt, die sowohl morgens als auch mittags die Busse bei der Zufahrt und Abfahrt von den Haltestellen stark behindern. Nachfolgend angebundene Schulen, z.B. die Marienschule der Ursulinen in Schildesche, werden dadurch teilweise nur verspätet durch den Linienverkehr erreicht.</p> <p>Die Erschließung der Kindertagesstätte über die Straße „An der Prostei“ könnte zu einer weiteren Verschärfung der Verkehrssituation führen. Daher wird gebeten, in den Planungen den Verkehrsfluss und den ruhenden Verkehr im Zufahrtsbereich der Rudolf-Steiner-Schule so zu regulieren, dass der öffentliche Personennahverkehr vorrangig behandelt wird und nicht zusätzlich durch den Individualverkehr in seiner Durchführung eingeschränkt wird.</p>	<p>Die Stichstraße „An der Prostei“ ist für die Erschließung der Kita aufgrund des fehlenden Durchgangsverkehrs insgesamt gut geeignet und ausreichend leistungsfähig. Sie verfügt über Haltemöglichkeiten sowie einen Wendepplatz. Eltern können dort kurzzeitig halten und über die Wegeverbindung zwischen der Stichstraße und dem Plangebiet ihre Kinder sicher zur Kindertagesstätte bringen bzw. dort wieder abholen. Allerdings wird eingeräumt, dass es in dem Zeitfenster zwischen 7.45 Uhr und 8:00 Uhr zeitweilig zu zusätzlichen Behinderungen des Busverkehrs kommen kann. In der Gesamtabwägung werden diese aus folgenden Gründen für hinnehmbar gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht in Bielefeld sowohl Bedarf sowohl nach Kinderbetreuungsplätzen. Zu verweisen ist hier insbesondere auf den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.</li> <li>- Das Plangebiet ist für die vorgesehenen Nutzungen aufgrund seiner zentralen Lage im Ortskern von Schildesche generell gut geeignet.</li> <li>- Zudem können durch die Anbindung an eine bestehende Einrichtung Synergien genutzt und Kosten gespart werden.</li> <li>- Die Überlagerung betrifft nur ein Zeitfenster von etwa 20 Minuten, das allerdings für das pünktliche Eintreffen der Schüler zum Unterricht um 8:00 Uhr besonders kritisch ist</li> </ul> <p>Die Stadt Bielefeld wird die Situation an der Straße „An der Prostei“ nach Realisierung der Kita beobachten und ggf. prüfen, inwieweit der Busverkehr durch entsprechende verkehrliche Maßnahmen bevorzugt abgewickelt werden kann.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird <u>teilweise gefolgt</u>.</b></p>
--	---	--